Strenge Regeln für Biker im Wald

Die lange erwartete Totalrevision des Waldgesetzes liegt vor – mit Auflagen, die nicht allen gefallen dürften.

Urs Moser

Biker sollen sich in Solothurner Wäldern weniger frei bewegen dürfen. Bild: Dlovan Shaheri

Der Wald wurde schon immer, wird aber auch immer mehr als Freizeit- und Erholungsgebiet genutzt. Das kann einerseits zu Konflikten unter den Waldbesuchern führen, andererseits negative Auswirkungen auf den Lebensraum von Tieren und Pflanzen haben. Gleichzeitig setzt auch der Klimawandel dem Ökosystem Wald zu, und es ist vermehrt mit Extremereignissen wie Stürmen, Hitzeperioden oder Starkniederschlägen zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund will der Regierungsrat das kantonale Waldgesetz einer Totalrevision unterziehen und den neuen Herausforderungen anpassen, damit der Wald zeitgemäss genutzt und auch geschützt werden kann. Der Entwurf geht bis Mitte November in die Vernehmlassung.

Auf das breiteste öffentliche Interesse dürfte sicher der Bereich der Freizeitnutzung stossen. Einerseits haben die Kantone durch übergeordnetes Bundesrecht für die Zugänglichkeit des Waldes für die Allgemeinheit zu sorgen. Gleichzeitig sind sie aber auch verpflichtet, die Zugänglichkeit für bestimmte Waldgebiete einzuschränken, wo die Erhaltung des Waldes dies gebietet.

Der Regierungsrat soll hier namentlich die Kompetenz erhalten, «Freizeitaktivitäten, welche den Wald erheblich schädigen», einzuschränken oder gar generell zu verbieten. Welche Aktivitäten das sein könnten, ist nicht näher definiert, Einzelheiten sollen auf dem Verordnungsweg geregelt werden.

Bikes nur dort, wo sie ausdrücklich erlaubt sind

Ein sicher zentraler Punkt betrifft aber klare Regeln für Biker. Die im Kanton Solothurn bestehenden Regelungen für den Umgang mit Velofahrenden im Wald stützen sich ausschliesslich auf die Strassenverkehrsgesetzgebung. Nun gelten aber zum Beispiel E-Bikes ohne gelbes Nummernschild als «Leicht-Motorfahrräder». Und für die wiederum gilt das generelle Fahrverbot für Motorfahrzeuge im Wald nicht.

Neu soll jetzt das Fahrradfahren im Wald «abseits von Waldstrassen sowie speziell bezeichneten Wegen» untersagt sein. Waldstrassen sind befestigte Wege mit einer gewissen Mindestbreite, die ursprünglich hauptsächlich für die Holzabfuhr gebaut wurden.

Das heisst jetzt nicht gerade, dass Velofahren im Wald mehr oder weniger generell verboten werden soll. Aber eben auf speziell dafür bezeichnete Wege beschränkt, zum Beispiel Mountainbike-Trails. Auf Fuss- und Wanderwegen, die nicht explizit so gekennzeichnet sind, haben Biker aber nichts mehr verloren. Schon gar nicht auf unbefestigten «Trampelpfaden».

Verstösse sind nur von der Polizei zu ahnden

In diesem Zusammenhang spielt auch der Teil zu den Strafbestimmungen in der Gesetzesrevision eine Rolle. Ursprünglich war eine neue Kompetenz zur Ausstellung von Ordnungsbussen für Angehörige des Forstdienstes angedacht. Dort war man darauf aber keineswegs scharf, und der Regierungsrat will nun die Kompetenz zur Ahndung von Übertretungstatbeständen im Ordnungsbussenverfahren bei der Polizei belassen.

Sie nehme diese Aufgabe «im Rahmen ihrer Prioritätensetzung» wahr, schreibt der Regierungsrat im Vernehmlassungsentwurf. Die Prophezeiung ist kaum gewagt: Das Risiko für Velofahrer auf Abwegen dürfte sich in Grenzen halten.

Den Wald für den Klimawandel fit machen

Weitere Neuerungen im Waldgesetz:

Der Zweckartikel hält ausdrücklich fest, dass das Gesetz zum Schutz von Menschen und Sachwerten vor Naturereignissen beitragen soll. Die Gemeinden sind «für den hinreichenden Schutz ihres Siedlungsgebietes und ihrer Bevölkerung vor Risiken aus Naturereignissen» zuständig. Der Regierungsrat kann sie zu Massnahmen verpflichten.

Bund und Kantone sind schon durch die übergeordnete Bundesgesetzgebung angewiesen, Massnahmen zu treffen, um das Ökosystem Wald für den Klimawandel «fit» zu machen. Der Entwurf zur Überarbeitung des kantonalen Gesetzes hält dazu fest, dass der Kanton seine Fördermassnahmen für die Waldwirtschaft nach den aktuellen Erkenntnissen der Klimaforschung ausrichtet.

Zum Beispiel könnten Beiträge an ein Klimaziel geknüpft werden, etwa an die Verjüngung des Waldes mit Baumarten, die als klimaresistent gelten. Das Gesetz ist hier aber offen formuliert, es sind auch andere Massnahmen wie CO_2-Speicherung oder Informations- und Aufklärungsarbeit möglich.

Für Förderbeiträge will der Regierungsrat neu das Instrument der Programmvereinbarung einführen. Das soll das ganze Förderungssystem vereinfachen und effizienter machen. In Programmvereinbarungen mit Waldeigentümern können strategische Ziele festgelegt werden, ohne dabei die dazu zu ergreifenden Massnahmen im Detail vorzugeben.

Neuer Chef im Amt für Berufsbildung

Nachfolge Der Regierungsrat hat den 54-jährigen Daniel Stähli als neuen Chef des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen gewählt. Er tritt ab 1. Februar 2025 die Nachfolge von Stefan Ruchti an, der Ende Mai 2025 in Pension geht.

Daniel Stähli verfügt über langjährige Erfahrung im Bildungsbereich und als Führungsperson. Er sei vertraut im Umgang mit Lehrpersonen, Lernenden, politischen Gremien und Wirtschaftsverbänden, so eine Mitteilung der Staatskanzlei. Stähli arbeitet seit 2002 bei der BFB – Bildung Formation Biel-Bienne, zunächst als Abteilungsleiter Kaufleute/Berufsmaturität, ab 2007 als stellvertretender Direktor und seit 2010 als Direktor. Zuvor war er als Internatsleiter im Hochalpinen Institut in Ftan, als Schulleiter des Oberstufenzentrums Schönau in Steffisburg und als Lehrperson an der Sekundarschule und der Primarschule in Steffisburg tätig.

Nebenberuflich war Daniel Stähli von 2010 bis 2021 Mitglied des Grossen Gemeinderates in Lyss. Er ist seit 2020 Präsident der Konferenz der Bernischen Berufsfachschulen (KBB) und Vorstandsmitglied der Wirtschaftskammer Biel-Seeland. Daniel Stähli ist verheiratet, hat zwei erwachsene Kinder und lebt mit seiner Familie in Safnern im Kanton Bern. *(szr)*

Daniel Stähli wechselt im Februar 2025 von Biel nach Solothurn. Bild: zvg

Kein Handyverbot im Unterricht

Der Regierungsrat will den Gemeinden keine Vorschriften machen.

Daniela Deck

Der Regierungsrat lehnt ein generelles Handyverbot an der Volksschule ab. Das hat er am Dienstag in seiner Antwort auf die Kleine Anfrage von Kantonsrat André Wyss (EVP, Rohr) geschrieben. Begründet wird die Haltung nicht nur mit der fehlenden Zuständigkeit des Kantons in Sachen Schule. Die Schulen gehören in die Zuständigkeit der Einwohnergemeinden.

Unterschiedliche Regeln in der Pause

Die Regierung vertritt den Standpunkt, dass die Schulen sich der Probleme wie Ablenkung und Störung des Unterrichts durch elektronische Geräte bewusst sind und gestützt auf die Schulordnungen, die vom Bildungsdepartement genehmigt sind, Regeln erlassen haben, die zum Ziel führen. In der Schulordnung «kann und darf auch die Handhabung von privaten digitalen Geräten geregelt werden. Die Begebenheiten vor Ort werden dabei berücksichtigt», schreibt die Regierung. Dabei habe «eine qualitative Befragung einzelner Primar- und Sekundarschulen ergeben, dass zahlreiche Schulen bezüglich Handhabung der Smartphones respektive Smartwatches ähnliche Regelungen aufweisen». Wie viele Schulen das Volksschulamt für die Antwort konsultiert hat, liess sich bis zum Redaktionsschluss nicht in Erfahrung bringen.

Offenbar gibt es einen Konsens darüber, dass Handys und elektronische Uhren in der Unterrichtszeit ausgeschaltet in der Schultasche bleiben müssen, ausser sie würden gezielt in den Unterricht eingebaut, was in der Oberstufe zur Medienbildung vorkommt.

Unterschiedlich werde hingegen die Handynutzung in der Pause gehandhabt. Vom Verbot bis zur Duldung, teilweise nur im Freien, geht die Bandbreite. Grundsätzlich könnten Lehrpersonen und Schulleitungen die Geräte im Unterricht oder in der Pause einziehen.

Ein Verbot könnte Jugendliche und Kinder zur versteckten Nutzung verleiten, wenn es auch dazu führen könnte, dass sie «vermehrt miteinander reden, spielen oder chillen». Der mögliche Nutzen erscheint den Regierungsräten im Vergleich zum befürchteten Schaden eines Regelbruchs nicht genügend gross. Lieber setzen sie auf Sensibilisierung: «Gemeinsam erarbeitete Regelungen werden von den Schülerinnen und Schülern eher befolgt als generelle Verbote.»

Folglich kommt die Regierung zum Schluss: «Ein Grossteil der Schulen im Kanton Solothurn hat im Umgang mit Smartphones und Smartwatches gute Lösungen gefunden.»

Initiant äussert sich enttäuscht

Der Initiant, André Wyss, ist mit der Antwort nicht zufrieden, wie er auf Anfrage sagt. Er habe den Vorstoss als Gedankenanstoss formuliert und deshalb in mehreren Fragen Bezug auf das Beispiel der Schule Würenlos genommen. Diese solle laut einem Beitrag von SRF derzeit «praktisch ausschliesslich positive Erfahrungen» mit einem strikten Handyverbot gemacht haben, was der Schülerschaft nach einer Phase zur Gewöhnung «ein Gefühl der Freiheit» verleihe.

Nun stellt Wyss fest: «Die Regierung hat eine Auslegeordnung der Regeln im Kanton gemacht. Auf die Vorteile eines Verbots auch auf dem Pausenplatz ist sie gar nicht eingegangen.» Denn dass während der Unterrichtszeit im Schulzimmer Handys weder läuten noch sonst wie in Erscheinung treten sollen, sei heutzutage sowieso selbstverständlich.

Offizieller Start zu den Wahlen erfolgt am Montag

Anmeldung Der Regierungsrat hat am Dienstag die Einberufung zu den Kantons- und Regierungsratswahlen vom 9. März 2025 beschlossen. Parteien und Personen, die sich zur Wahl in den Kantonsrat oder Regierungsrat aufstellen wollen, können sich ab Montag, 19. August anmelden. Ab dann stehen die Wahlvorschlagsformulare zur Verfügung.

Wahlvorschläge für die Kantonsratswahlen sind beim zuständigen Oberamt, jene für die Regierungsratswahlen bei der Staatskanzlei einzureichen. Die ausgefüllten Wahlvorschläge müssen mit den nötigen Unterschriften und Stimmrechtsbescheinigungen bis spätestens Montag, 13. Januar 2025 um 17 Uhr eingereicht werden. *(szr)*